

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0244-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2209/J-NR/2018 betreffend die Medizinische Universität Wien (MedUni Wien) und die Universität Linz und beider Beteiligungen, in Zusammenhang mit dem Rechnungshofbericht zu beiden Universitäten (Reihe BUND 2018/53), die die Abg. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen am 7. November 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes ausgeübt, als im Überprüfungszeitraum des zitierten RH-Berichtes von der MedUni Wien ihren Beteiligungen nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 64,5 Mio, vorwiegend zur Verlustabdeckung, gewährt wurden, ohne dass Kosten- und Leistungsabrechnungen vorlagen?*
- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes in Hinblick auf betriebswirtschaftlich selbstverständliche Kosten- und Leistungsabrechnungen mit den Beteiligungen der MedUni Wien ausgeübt?*
- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes in Hinblick auf die Vereinbarung der MedUni Wien und der UZW GmbH ausgeübt, mit der Serviceleistungen durch die MedUni Wien für 5 Jahre durch eine Gewinnausschüttung der UZW GmbH in Höhe von € 500.000 abgedeckt sein sollten, ohne dass es dazu irgendwelche Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen gab?*

Zunächst ist festzuhalten, was unter dem im Großteil der Fragestellungen verwendeten Begriff „Rechtsaufsicht“ zu verstehen ist: Gemäß § 9 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idgF, unterliegen die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 leg.cit. gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, der

Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Dementsprechend führt § 45 Abs. 3 und 4 UG weiter aus, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben hat, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Weiters hat die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, aufzuheben.

Bereits die erläuternden Bemerkungen zu den §§ 9 und 45 UG (siehe dazu die korrespondierende Regierungsvorlage 1134 d.B., XXI. GP) führen aus, dass aus Anlass der vollen Rechtsfähigkeit eine Umgestaltung des Aufsichtsrechts und eine Verlagerung von Teilen des Aufsichtsrechts von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister auf den Universitätsrat vorgesehen ist. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Letztverantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers kommt dieser oder diesem auch weiterhin die Verpflichtung der Aufsicht zu. Diese beschränkt sich aber nunmehr auf die Rechtsaufsicht, also auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzungen. Die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universität ist nicht im Wege der Rechtsaufsicht zu prüfen, sondern im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorzunehmen. Die Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung bestimmter im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommener Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

Von der Erfüllung der inhaltlichen Aufgaben der Universität und der Rechtsaufsicht ist die Gebarungsaufsicht zu unterscheiden. Diese wurde durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) und der Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit der Universität neu geregelt:

Gemäß § 16 Abs. 1 UG ist an jeder Universität unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Gemäß § 16 Abs. 4 UG hat das Rektorat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beedete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger beedeter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft sein. Gemäß § 16 Abs. 5 UG hat der Universitätsrat den vom Rektorat vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG ist es Aufgabe des Universitätsrats, zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie der Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen, zuzustimmen.

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009 wurde dem Universitätsrat zusätzlich das Recht eingeräumt, nicht nur den Rechnungsabschluss zu genehmigen, sondern auch dem Budgetvoranschlag zuzustimmen. Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015 wurde klargestellt, dass der Universitätsrat seine Aufgaben in seiner Funktion als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan wahrzunehmen hat.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich klar, dass die Gebarungsaufsicht über eine Universität beim Universitätsrat – und nicht bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister – liegt. Dies entspricht auch dem Konzept einer autonomen Universität.

Dennoch erkannte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in manchen Fällen einen Handlungsbedarf, um Universitäten vor einer drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zu schützen, und es wurden mit § 12 Abs. 13 UG Regelungen für diesen Fall, der jedoch noch nie eingetreten ist, geschaffen.

Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2015 haben die Universitäten vor dem Eingehen von Haftungen oder vor der Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von EUR 10 Mio. die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers einzuholen. Die Anwendung der letztgenannten Regelung stand erst einmal zur Diskussion, ist dann jedoch schlussendlich nicht zum Tragen gekommen.

Selbst wenn es sich um einen Fall von Rechtsaufsicht im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 handelt, stellt sich immer noch die Frage der Höhe der Beteiligung der Universität. Die Rechtsaufsicht kann nur dann zum Tragen kommen, wenn die Beteiligung der Universität bei mehr als 50 vH liegt.

#### Zu Fragen 4 bis 6:

- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes bei der Uni Linz ausgeübt, als die Uni Linz Haftungen (Ultimo 2015) gegenüber ihren Beteiligungen in Höhe von € 134 Mio einging?*
- *Wie hoch sind die Haftungen der Uni Linz per 30.06.2018?*

- *Auf welche Beteiligungen und/oder Dritte teilen sich diese Haftungen zum 30.06.2018 auf, und stehen diese mit Forschungs- oder Lehraufträgen in einem engen Zusammenhang (bitte um eine Liste)?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat bereits zum Rechnungsabschluss 2013 eine Anfrage an die Universität Linz aufgrund der hohen Eventualverbindlichkeiten – denen allerdings auch hohe Eventualforderungen gegen den Bund gegenüberstehen – gestellt. Hinterfragt wurde, ob aus den Eventualverbindlichkeiten bzw. eventuell notwendigen Gesellschafterzuschüssen ein Risiko für die Universität entsteht.

Laut Auskunft der Universität betreffen diese Eventualverbindlichkeiten die JKU Betriebs- & Vermietungs-GmbH (JKU B&V GmbH). Die Universität sieht darin keine signifikanten Risiken. Die Eventualverbindlichkeiten wurden für die Errichtung des JKU Science Parks eingegangen. Sie resultieren aus Patronatserklärungen für Fixzinsbankkredite zur Finanzierung der Baukostenzuschüsse sowie Haftungen für die JKU B&V GmbH gegenüber der Bundesimmobilien GmbH (BIG) für die Mietverträge.

Bezüglich der aktuellen Haftungshöhe (Eventualverbindlichkeiten) zum 30. Juni 2018 liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Daten erst mit dem Rechnungsabschluss 2018, also im Mai 2019 vor.

Aufgrund der Angaben im Rechnungsabschluss 2017 lassen sich die Eventualverbindlichkeiten wie folgt aufgliedern: Sie bestehen für die JKU B&V GmbH und betreffen Mietverpflichtungen gegenüber der BIG für den Science Park, Bauteil 1 mit EUR 24,2 Mio., für den Bauteil 2 mit EUR 23,3 Mio. und für den Bauteil 3 mit EUR 54,7 Mio. Darüber hinaus besteht eine Patronatserklärung der Universität für die JKU B&V GmbH für die Besicherung einer Kreditverbindlichkeit mit EUR 20,9 Mio.

Diesen Eventualverbindlichkeiten stehen allerdings Eventualforderungen aufgrund von Zusagen des Bundes zur Deckung von Mietkosten für den Science Park Bauteil 1 und 3 mit einem Wert von EUR 78,4 Mio. gegenüber.

#### Zu Fragen 7 und 8:

- *Stimmen die von den beiden untersuchten Universitäten eingegangenen Beteiligungen mit den Detailbeschreibungen der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund nach § 13 Universitätsgesetz überein?*
- *Wie lauten die diesbezüglichen Passagen der relevanten Leistungsvereinbarungen der beiden Universitäten für den vom RH-Bericht erfassten Zeitraum?*

Gemäß § 10 UG sind die Universitäten berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität

dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Eine gesonderte Genehmigung in der Leistungsvereinbarung ist daher aufgrund der Autonomie der Universitäten nicht erforderlich, dennoch wird in den Leistungsvereinbarungen über wesentliche Entwicklungen, soweit diese Lehre und Forschung betreffen, berichtet.

Die Passagen der relevanten Leistungsvereinbarungen lauten wie folgt:

### **Medizinische Universität Wien**

#### Universitätszahnklinik Wien GmbH

Leistungsvereinbarung 2010-12 (Seite 27):

*„Die Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist seit 1.7.2004 eine 100%-Tochtergesellschaft der Medizinischen Universität Wien mit dem Namen Bernhard Gottlieb Zahnklinik GmbH. Im Beirat der Gesellschaft ist die Medizinische Universität Wien als Eigentümer durch zwei Mitglieder (darunter den Vorsitzenden) vertreten, wodurch auch die Kontrollaufgabe gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen wird.“*

Leistungsvereinbarung 2013-15 (Seite 38):

*„Die Universitätsklinik für ZMK ist seit 1.7.2004 eine 100%-Tochtergesellschaft der Medizinischen Universität Wien mit dem Namen Bernhard Gottlieb Zahnklinik GmbH. Im Beirat der Gesellschaft ist die Medizinische Universität Wien als Eigentümer durch zwei Mitglieder (darunter ein Universitätsrat) vertreten, wodurch auch die Kontrollaufgabe gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen wird.“*

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seite 49):

*„Die Universitätszahnklinik GmbH ging als 100%-Tochter mit Gemeinnützigkeits-Status aus der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hervor, die bis Ende 2003 als eigenständige Einrichtung der Universität Wien unter der Trägerschaft des Bundes bestand. Mit dem Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 am 1. Jänner 2004 übernahm die mit diesem Zeitpunkt neu gegründete MedUni Wien die volle Rechtsträgerschaft dieser Klinik. Mit 1. Juli 2004 erfolgte deren Ausgliederung als 100%ige-Tochter der MedUni Wien. Mit mehr als 220 Angestellten, davon 55 Zahnärzt/innen, zählt die Universitätszahnklinik zu den größten zahnmedizinischen Einrichtungen Europas. Sie ist in einem Neubau unterbracht, der 2012 fertiggestellt wurde. Zum selben Zeitpunkt wurde für das 72-Wochen-Praktikum im Studium der Zahnmedizin das Unitsystem eingerichtet.“*

#### FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH

Diese GmbH ist in den prüfungsrelevanten Leistungsvereinbarungen nicht erwähnt.

Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH

Leistungsvereinbarung 2013-15 (Seite 36):

*„Realisierung einer „Wiener Medizinischen Meile“; dazu sollen gehören: die Sammlungen und die Bibliothek im Josephinum, der Narrenturm, die Sammlung der Gerichtsmedizin, die Sammlung der Anatomie, das Sigmund Freud-Museum, das Alte AKH. Mit zugehöriger moderner Präsentation würde nicht nur der medizinische Kongresstourismus, sondern auch der Medizinische Wien-Tourist angesprochen.“*

Nr.	Bezeichnung Vorhaben	Kurzbeschreibung aller hier beschriebenen geplanten Vorhaben	Geplante Umsetzung bis
1	Geplant: Konzept für "Wiener Medizinische Meile" S. 22	1. Stufe: Erstellung eines Konzepts zur zeitgemäßen Präsentation der Sammlungen; 2. Stufe: Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts (inklusive Fundraising) Das Projekt (s.o.) ist in Kooperation mit anderen Universitäten und mit Museen geplant.	1. 12/2013 2. 12/2015

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seite 18):

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens (inkl. Referenz Strategiedokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
2	Josephinum-Medizinische Sammlungen GmbH (EP, S. 41)	Die Sammlungsbestände selbst verbleiben im Eigentum der MedUni Wien und werden hinsichtlich Versicherung bzw. Haftung weiterhin analog den Sammlungsbeständen des Bundes behandelt, bei denen in der Regel keine Versicherungen für den Bestandswert abgeschlossen werden. Eines der Ziele ist die Führung des Museums- und Ausstellungsbetriebes inklusive der erforderlichen Restaurierungs- und Inventarisierungsaufgaben. Unterstützend hinzukommen die Auftragsforschung (auf Basis von Unteraufträgen aus universitären Projekten im Zusammenhang mit der Geschichte der Medizin), die Durchführung von Veranstaltungen und Raumvermietungen. Die Anfang 2015 erfolgte Ausgliederung des Museums- und Ausstellungsbetriebs der Medizinischen Sammlungen des Josephinums in eine gemeinnützige GmbH soll die Erhaltung des kulturellen Erbes der MedUni Wien erleichtern.	bis 06/2017: Konkretisierung der Internationalisierung bis 12/2018: Beendigung der Sanierungsarbeiten am Gebäude des Josephinums

Medical University of Vienna International GmbH

Leistungsvereinbarung 2010-12 (Seiten 22 und 23):

*„Die Medical University of Vienna International (MUVI) setzt ihre erfolgreichen Spitalsprojekte fort, da diese in hohem Maße der Personalentwicklung der als ÄrztInnen tätigen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien dienen!“*

Vorhaben E.2.3 und 4:

Nr.	Bezeichnung Vorhaben	Kurzbeschreibung der Vorhaben	Geplante Umsetzung bis
3	Kooperationen mit den Universitäten in Kuala Lumpur und Abu Dhabi S.57	Standorte, wo die MUVI im Spitalsmanagement involviert ist. Hervorzuheben ist der Aufbau eines Clinical Study Centers für onkologische Studien am Prince Court Medical Center und eine dadurch verstärkte Forschungskooperation in Malaysia. Durch die Vergabe von Adjunct Professorships der lokalen Universitäten an ausgewählte Spezialisten der Medizinischen Universität Wien werden die Internationalisierung unserer MitarbeiterInnen und das triple-track Model Lehre-Forschung-Versorgung der Medizinischen Universität Wien unterstützt.	12/2011
4	MUVI Academy S. 57	Durch den Aufbau einer MUVI Academy sollen sowohl kurz- und längerfristige Ausbildungsprogramme und Speciality Trainings an den Universitäts-kliniken als auch Managementkurse für ProjektpartnerInnen gebündelt werden.	12/2012

Vorhaben E.3.5:

Nr.	Bezeichnung Vorhaben	Kurzbeschreibung der Vorhaben	Geplante Umsetzung bis
5	Akkreditierung des Al Ain-Hospitals in Abu Dhabi (VAR) S. 57	Nach der erfolgreichen Akkreditierung des Prince Court Medical Centers in Kuala Lumpur durch die amerikanische „Joint Commission International (JCI)“ wird auch für das Al Ain-Hospital in Abu Dhabi eine derartige Akkreditierung angestrebt. Hier hat die MUVI klassische Restrukturierungs- und Reengineeringaufgaben.	12/2011

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seiten 8-9 und 46):

*„Die Medical University of Vienna International (MUVI) GmbH als 100%-Tochter der MedUni Wien ist am internationalen Health Care Markt aktiv. Ihre Ziele sind (i) Export von medizinischem Know-How und medizinischer Qualität und (ii) wertvolle Auslandserfahrung für die ÄrztInnen der MedUni Wien. Die Beteiligung an internationalen Großprojekten ermöglicht ihr und ihren MitarbeiterInnen nicht nur den Ausbau von wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Know-how, sondern auch die Lukrierung neuer finanzieller Ressourcen, denn die Aufmerksamkeit, die*

MUVI insbesondere im süd- und ostasiatischen Markt genießt, ist zwischenzeitlich hoch. Derzeit steht die MUVI mit der Bin Omeir Medical Group unter Vertrag für den gesamten medizinischen Betrieb eines im Errichtungsstadium befindlichen 140-Betten-Spitals gleichen Namens in Abu Dhabi, VAR. Die Übernahme wird spätestens im ersten Quartal 2016 erfolgen."

Vorhaben D.1.3.2:

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens (inkl. Referenz Strategiedokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
2	Hospital "Bin Omeir" (EP, S. 41)	Derzeit steht die MUVI mit der <b>Bin Omeir Medical Group</b> unter Vertrag für den gesamten medizinischen Betrieb eines im Errichtungsstadium befindlichen 140-Betten-Spitals gleichen Namens in Abu Dhabi. Auch hier konnte sich die MUVI wie in den Projekten davor als Bestbieter innerhalb einer internationalen Konkurrenz behaupten. Das künftige Spital weist eine "Prime Area" innerhalb von Abu Dhabi aus und soll 2016 der MUVI zum medizinischen Betrieb übergeben werden. Es wird vier Fachbereiche geben: Trauma und Orthopädie, Endokrinologie und Diabetes, Mutter und Kind, Augenheilkunde.	2016: Beginn der Spitalsübernahme 2018: JCI Akkreditierung

MUW–Forschungsservice– und –beteiligungs GmbH (Die Gesellschaft hielt zum Stichtag die Beteiligung an der XIBER Science GmbH im Ausmaß von 24,9%)

Leistungsvereinbarung 2010-12 (Seite 20), Vorhaben D.5.5:

Nr.	Bezeichnung Vorhaben	Kurzbeschreibung der Vorhaben	Geplante Umsetzung bis
5	Langfristige operationalisierbare Patent- und Verwertungsstrategie, selbständige Weiterführung des Programms „uni:invent“ S. 21	Das Vorhaben wird gestützt durch die seit 2004 geltenden Patentrichtlinien der Medizinischen Universität Wien, die den Richtlinien der IP-Recommendations im EU-Raum voll entsprechen. 1. Das UG bietet den Universitäten die Chance, ihre Leistungen mit Hilfe von Tochterunternehmen auch wirtschaftlich zu optimieren („Spin-Offs“). Dafür und um gleichzeitig die WissenschaftlerInnen im Spannungsfeld zwischen Forschung und Unternehmensführung effizient beraten und entlasten zu können, wird eine Forschungsbeteiligungs- und Service-GmbH gegründet werden. Sie erstellt ein Konzept zur Gesamtstrategie (unter Berücksichtigung formaler Schutzrechte, Verwertungs- und Gründungsvorhaben und Datenbanken). 2. In einem zweiten Schritt soll das innerhalb der Dienstleistungseinrichtung „Forschungssupport“	1) 12/2010 2) 12/2012



		<p>angesiedelte Referat für Technologietransfer leistungsfähiger werden und auch Aufgaben einer Verwertungsagentur übernehmen können.</p> <p>Letztlich sollen mit diesem Vorhaben alle bisher von uni:invent unterstützte Programmaktivitäten weitergeführt und insbesondere die Finanzierung der Patent-Scouts von der Medizinischen Universität Wien übernommen werden.</p>	
--	--	---	--

Leistungsvereinbarung 2013-15 (Seite 28):

*„Darüber hinaus kam es zur Gründung des spin-offs „Xiber“ mit Beteiligung der MedUni Wien.“*

Karl Landsteiner Privatuniversität

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seite 34):

*„Im Bereich der Masterstudien wird einerseits ein gemeinsames Projekt mit der FH Campus Wien angestrebt (Translational Biomedical Science), andererseits soll – an der Karl Landsteiner Privatuniversität (mit einer 50%-Beteiligung der MedUni Wien) – die Eignung eines Bachelor-Studiums für Gesundheitswissenschaften gefolgt von einem Masterstudium für Humanmedizin auch für eine öffentliche Medizinische Universität, und damit einer Universität völlig anderer Größenordnung, geprüft werden.“*

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 15 verwiesen.

Max F. Perutz Laboratories Support GmbH (Die Gesellschaft hielt zum Stichtag die Beteiligung an der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH im Ausmaß von 25%)

Leistungsvereinbarung 2010-12 (Seiten 11 und 24):

*„Unter dem übergeordneten Thema „Mechanisms, Prevention, Diagnosis, and Therapy of Diseases“ werden vier multidisziplinäre Forschungscluster mit eigener Struktur sowie Budget und Personalverantwortung gebildet: (i) Allergologie/Immunologie/Infektiologie, (ii) Krebsforschung/Onkologie, (iii) Neurowissenschaften, (iv) Vaskuläre und kardiale Medizin. Die Medizinische Universität Wien soll hier mit eigenen Mitteln nur unterstützend eingreifen. Die Max F. Perutz Laboratories (MFPL) sollen sich in die Cluster mit Grundlagenforschung eingliedern.“*

*„Enge Kooperationen mit österreichischen Universitäten sollen – ausgehend von einem bestehenden hohen Niveau – weiter ausgebaut werden; Intensivierungen betreffen insbesondere die molekularen Biowissenschaften („Max F. Perutz Laboratories“, „Center for Integrated Bioinformatics“ – Kooperation mit der Universität Wien, „Center for Molecular Medicine“ – mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), die Krebsforschung und Ethik in der Medizin in Form eigener Plattformen mit der Universität Wien sowie den Eignungstest für das Medizinstudium (Projekt EMS) gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck. Für die*

*Bildung weiterer Forschungsverbünde sowohl mit Wiener Universitäten als auch mit den beiden anderen Medizinischen Universitäten sollen Ressourcen bereitgestellt und effizient genutzt werden."*

Vorhaben F.2.1:

Nr.	Bezeichnung Vorhaben	Kurzbeschreibung der Vorhaben	Geplante Umsetzung bis
1	Max F. Perutz Laboratories (MFPL) S. 45	Gemeinsam mit der Universität Wien. Durch die Mitte 2007 erfolgte Berufung des wissenschaftlichen Leiters soll MFPL auch bezüglich des wissenschaftlichen Inhalts eine einheitliche Ausrichtung im Sinne einer High-Tech-Spitzeninstitution in Wien erhalten. In den kommenden Jahren soll sich die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung von MFPL vermehrt in die an der Medizinischen Universität Wien projektierten Cluster eingliedern.	2010-12

Leistungsvereinbarung 2013-15 (Seite 32):

*„Enge Kooperationen mit österreichischen Universitäten sollen – ausgehend von einem bestehenden hohen Niveau – weiter ausgebaut werden; Intensivierungen betreffen die molekularen Biowissenschaften („Max F. Perutz Laboratories“, „Center for Integrated Bioinformatics-HPC/Supercomputing“ – Kooperation mit der Universität Wien, „Center for Molecular Medicine“ – mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften), Biomodelle mit der VetMedUni und Ethik in der Medizin in Form einer Plattform mit der Universität Wien sowie ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten Graz und Innsbruck. Für die Bildung weiterer Forschungsverbünde sowohl mit Wiener Universitäten als auch mit den beiden anderen Medizinischen Universitäten sollen Ressourcen bereitgestellt und effizient genutzt werden.“*

*„In den nächsten Jahren sollen Aktivitäten der MedUni Wien im Bereich Kooperationen unter Berücksichtigung des ExpertInnenberichts zum Hochschulplan strategisch fortgeführt werden. Insbesondere bestehende, aber auch erfolversprechende neue Kooperationen mit anderen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind zu begründen und auszubauen. Die MedUni Wien wird zur Stärkung der Kooperationen gemeinsame Anträge um Finanzierung aus dem Bereich der Hochschulraum-Strukturfondsmittel stellen, sobald die entsprechende Ausschreibung vorliegt. Beispielhafte Themenfelder sind: Ausbau und Stärkung der Kooperation mit Max F. Perutz Laboratories; ...“*

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seiten 5 und 43):

*„Beitrag zur Stärkung des Medizinforschungsstandortes Wien, um letztlich an der MedUni Wien exzellente Forschung und ihre schnelle und effiziente Translation in die klinische Versorgung zu ermöglichen: Intensivierung der bestehenden Kooperationen am Standort, insbesondere mit der Universität Wien (über Forschungscluster und die Max F. Perutz Laboratories) und der ÖAW*

*(enge Kooperation mit dem Center for Molecular Medicine – CeMM) sowie Anbahnung und Errichtung weiterer Kooperationen, auch im unternehmerischen Sektor. "*

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens (inkl. Referenz Strategiedokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
6	Max F. Perutz Laboratories (MFPL) Support GmbH (EP, S. 42)	Mit der Universität Wien. Die bewährte Kooperation mit der Uni Wien im Rahmen der gemeinsam betriebenen Max F. Perutz Laboratories (MFPL) wird fortgesetzt; Die Max F. Perutz Laboratories werden weiterhin international sichtbare Grundlagenforschung im Bereich der Molekularbiologie betreiben und dabei auch den Bezug zu klinisch relevanten Themen verstärken.	2016 - 2018  Voraussichtlich 2016: Nachberufung für den derzeitigen wissenschaftlichen Leiter.

### CBMed GmbH

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seite 44):

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens (inkl. Referenz Strategiedokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
11	CBmed – Center for Biomarker Research in Medicine (EP, S. 43)	K1-Kompetenzzentrum für systemische Biomarkerforschung im Bereich der personalisierten Medizin (zur Entwicklung leicht anwendbarer, zielgerichteter und minimalinvasiver Biomarker) mit Sitz an der Med Uni Graz. Es handelt sich um eine GmbH mit der MedUni Wien, der Karl-Franzens-Universität Graz, der TU Graz, Joanneum Research und dem Austrian Institute of Technology AIT als weiteren Gesellschaftern. Beginn der Tätigkeit fand im Jänner 2015 statt.	2016 - 2018

### **Universität Linz**

Es wird festgehalten, dass die Universität Linz ausschließlich Forschungsbeteiligungen in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen hat.

Leistungsvereinbarung 2013-15 (Seiten 19, 22, 23, 36, 38):

*„1. Nano-, Bio- & Polymer-Systems: From Structure to Function*

*Das Exzellenzfeld wird im Wesentlichen von den Fachbereichen Physik und Chemie getragen und unter Mitwirkung einzelner Institute aus den Fachbereichen Informatik, Mechatronik und Mathematik.*

*Innerhalb des Exzellenzfeldes bestehen federführende oder maßgebliche Beteiligungen in etlichen wissenschaftlich begutachteten Verbundprojekten von FWF (darunter SFB-IRoN, NFN-NSoS, NFN-ICFOF, DK MoBA), der Österreichischen Nanoinitiative/ Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) (NSI, PLATON, NIL-Austria), FFG/Bridge, Kompetenzzentren PCCL und WOOD K-Plus, PRIZE, DFG/FWF-ERA Chemistry, der Europäischen Union (EFRE: grenzüberschreitendes Forschungszentrum mit der südböhmischen Universität, RERI-usab), K-Projekt APMT, SolPol, sowie an insgesamt vier Christian Doppler-Laboratorien, Genom Austria (GEN-AU) und einer Vielzahl weiterer Drittmittelprojekte. Im Rahmen dieser Projekte bestehen enge Kooperationen mit zahlreichen externen Universitätsinstituten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit nationalen und internationalen Industrieunternehmen."*

4.1.1	Projekteinreichung FuturICT	Die JKU ist Partner im FET-Flagship Pilotprojekt „Future-ICT“ und strebt eine Beteiligung als Core Partner bei der Flagship-Einreichung an. Im Falle einer Bewilligung wird die JKU einen entsprechenden Anteil an Eigenleistung in die Initiative einbringen, eine Ko-Finanzierung von nationaler Stelle wird laut Förderrichtlinien der EU erwartet. Projektziel ist aus technischer Sicht die sensorgestützte Erfassung und Verarbeitung von Daten in den Bereiche Finanzen, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt mit Methoden der IKT und deren Bereitstellung für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche sowie gesellschaftliche Analysen. Dies umfasst z.B. auch ehrgeizige Ziele wie die Simulation und Vorhersage von Finanzkrisen, Seuchenausbreitung, Evakuationsszenarien etc	2012 Einreichung, Bewilligungsentscheidung/Start 2013
-------	--------------------------------	---	--

4.3.4	ACCM	Das ACCM wurde in der 5-Jahres-Evaluierung positiv bewertet, das Fördervolumen gesteigert. Die Beteiligung der JKU am ACCM soll aufrechterhalten werden, dies erfordert auch eine Erhöhung der Eigenleistung der Universität.	laufend
-------	------	---	---------

*„Von zentraler Bedeutung sind dabei die Mitgliedschaft der JKU in PRACE, die internationalen Kooperationen im Bereich der Material- und Halbleiterphysik, die Fortführung der österreichischen Beteiligung in ESO und Teilnahme am europäischen Bioinformatik Infrastrukturnetzwerk Elixir.“*

## Vorhaben zur Nutzung von/Beteiligung an internationaler Großforschungsinfrastruktur

B2.3.1 PRACE			
		Fortführung der Wahrnehmung der Vertretung Österreichs in PRACE in Kooperation mit Uni Innsbruck, Uni Salzburg, Uni Graz und MUL	laufend
B2.3.2 ESO			
		Fortführung der Projektstätigkeit (bis 2013) bzw. Beantragung von Folgeprojekten	Projektphase 1 bis 2013, Verlängerung geplant ab 2014

Seite 66:

1	Kooperation Research Studios Austria (RSA)	Die JKU strebt bei externer Finanzierung die Fortführung des Research Studios <i>Pervasive Computing Applications</i> , die Neueinrichtung eines Research Studios in <i>Medizintechnik</i> sowie eine Beteiligung an der RSA-Forschungsgesellschaft an.	2014-15
---	--	---	---------

Leistungsvereinbarung 2016-18 (Seiten 24 und 30):

„Weiterführung der COMET-Zentren

*Die oben angeführten bestehenden Beteiligungen der Universität Linz an COMET Zentren werden fortgeführt. Soweit eine neuerliche Antragstellung in der LV-Periode erforderlich ist, gilt dies vorbehaltlich der jeweils erfolgreichen Genehmigung durch die Fördergeber.“*

Vorhaben B3.3.

Vorhaben zur Nutzung von/Beteiligungen an internationalen Großforschungsinfrastrukturen

Nr.	Bezeichnung des Vorhabens (inkl. Referenz Strategiedokument)	Kurzbeschreibung des Vorhabens	Meilensteine zur Umsetzung
1	SHARE (EP 2.6)	Weiterentwicklung von SHARE-Österreich in Kooperation mit dem HRSM-Projekt PUMA, dem in Aufbau befindlichen universitätsübergreifenden österreichischen sozialwissenschaftlichen Datenarchiv und den ESFRI-Infrastrukturen CESSDA und ESS (European Social Survey).	2016-2018: Abwicklung und Vorbereitung der Wellen 7 und 8 von SHARE sowie eine verstärkte Kooperation zwischen SHARE und PUMA in der Entwicklung eines gemeinsamen Webauftritts für das Consulting im Bereich der sozialwissenschaftlichen, quantitativen Datenerhebung.
2	ESO (EP 2.2)	Beteiligung an der Weiterentwicklung mehrerer Instrumente für das European Extremely Large Telescope (E-ELT), insbesondere Entwicklung von Algorithmen und Software für die Adaptiven Optik-Systeme (AO) sowie Verfahren zur Rekonstruktion der	laufend

		Point Spread Funktionen (PSF) der Instrumente METIS und MICADO	
--	--	--	--

Zu Frage 9:

- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes in Hinblick auf die Leistungsvereinbarungen mit den beiden Universitäten bezüglich dem Eingehen von Beteiligungen, der Kontrolle der Beteiligungen, der Kosten- und Leistungsvereinbarungen mit den Beteiligungen und den Geldflüssen von und an die Beteiligungen ausgeübt?*

Wie bereits oben erwähnt wurde, ist das Eingehen von Beteiligungen, die Kontrolle der Beteiligung, die Kosten- und Leistungsrechnung mit den Beteiligungen und den entsprechenden Geldflüssen kein Thema der Rechtsaufsicht. Ebenso ist die Erfüllung der Leistungsvereinbarung kein Gegenstand der Rechtsaufsicht.

Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung sind gemäß § 13 Abs. 2 Z 5 UG Teil der Leistungsvereinbarung. Bereits jetzt findet nach dem Ende jeder Leistungsvereinbarungsperiode ein umfangreiches und aufwendiges Monitoring der Leistungen der Universität statt.

Für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungsziele wurden für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-21 konkrete – finanzielle – Sanktionen für den Teilbetrag Forschung und für den Teilbetrag Lehre in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Zu Frage 10:

- *Wie und in welcher Form wird die Rechtsaufsicht des Bundes in Hinblick darauf ausgeübt, dass sich die Aufgabe „Beteiligungsverwaltung“ oder eine Zuständigkeit für bestimmte Beteiligungen (etwa UZW GmbH) weder beim Rektor der MedUni Wien, noch bei einem/einer seiner vier Vizerektoren/innen findet (vgl. <https://www.meduniwien.ac.at/web/ueberuns/organisation/universitaetsleitung/rektorat/>)?*

Gemäß § 22 Abs. 6 UG hat das Rektorat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 1 leg. cit. den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen. Darüber hinaus gehende Regelungen zur Geschäftsordnung des Rektorats sind im Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht vorhanden. Die nähere Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Rektorats obliegt der autonomen

Universität. Die Universitäten sind daher nicht verpflichtet, ein Vizerektorat für Beteiligungen o.ä. einzurichten.

Zu Fragen 11 bis 13:

- *Wie und in welcher Form wurde die Rechtsaufsicht des Bundes in Hinblick auf die 10-fach überschießenden Vergütungen an das Management von Beteiligungen bei der MedUni Wien und die 3-fach überschießenden Vergütungen an das Management von Beteiligungen bei der Uni Linz ausgeübt?*
- *Werden im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes Maßnahmen getroffen werden, um das Entlohnungs- und Bonifikationssystem der beiden Universitäten bei ihren Beteiligungen in die Nähe des Vergütungsschemas von Universitätspersonal und Universitätsprofessoren zu bringen?*
- *Werden die vom RH vermuteten, zu Unrecht bezogenen Bonifikationszahlungen bei den Beteiligungsgesellschaften der Uni Linz, im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes aufgegriffen, und wird die Rückforderung allfällig zu Unrecht bezogener Bonifikationen betrieben werden?*

Die Fragen der Vergütungen an das Management von Beteiligungen, des Entlohnungs- und Bonifikationssystems sowie von zu Unrecht bezogenen Bonifikationen fallen nicht unter die Rechtsaufsicht des Bundes. Für Missstände in diesem Bereich ist, wie bereits erwähnt, der Universitätsrat verantwortlich.

Zu Fragen 14 und 15:

- *Wie ist die Beteiligung der MedUni Wien an der Landsteiner-Privat-Uni mit dem Bundesfinanzierungsverbot für Privatunis in Ausübung der Rechtsaufsicht des Bundes in Einklang zu bringen?*
- *Ist die Beteiligung der MedUni Wien an der Landsteiner-Privat-Uni Teil einer Leistungsvereinbarung des Bundes mit der MedUni Wien?*

Gemäß § 10 Abs. 1 UG sind die Universitäten berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. In Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 UG sind auch Beteiligungen an Privatuniversitäten zulässig. Die Universitäten nutzen durch diese Beteiligungen Synergien in Lehre, Forschung und Infrastrukturverwendung. Diese Form von Beteiligungen wird von den Universitäten als Möglichkeit zur strategischen Mitgestaltung bei Lehr- & Forschungsinhalten sinnvoll gesehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, dürfen Privatuniversitäten keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen sind Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen.

Gemäß Rechnungsabschluss 2017 der Medizinischen Universität Wien hält die Medizinische Universität Wien einen Anteil von 25% an der Karl Landsteiner-Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH als Rechtsträgerin der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften. Die Finanzierung dieses Anteils erfolgt nicht über die Leistungsvereinbarung und daher nicht aus dem Globalbudget. In der Leistungsvereinbarung 2016-18 wird die Karl Landsteiner Privatuniversität in einem Nebensatz kurz erwähnt, ein eigenes Vorhaben ist jedoch nicht vorgesehen. Dass die Finanzierung des Anteils der Medizinischen Universität Wien tatsächlich aus Drittmitteln erfolgt, erscheint nachvollziehbar, da das gesamte Eigenkapital der GmbH laut Rechnungsabschluss EUR 851.000 beträgt, und die Medizinische Universität Wien mit 25% beteiligt ist. Nachdem die Finanzierung des Anteils der Medizinischen Universität Wien nicht aus dem Globalbudget erfolgt, liegt auch kein Verstoß gegen das Finanzierungsverbot des Bundes vor.

Gemäß dem aktuellen Stand (2016/2017) halten derzeit drei Universitäten Beteiligungen an zwei Privatuniversitäten.

#### Zu Fragen 16 und 17:

- *Wie sieht der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die vom RH aufgezeigten Verletzungen des Stellenbesetzungsgesetzes an beiden Universitäten in Ausübung der Rechtsaufsicht des Bundes?*
- *Wird der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Ausübung der Rechtsaufsicht des Bundes Maßnahmen setzen, um solche Rechtsverletzungen in Zukunft hintan zu halten?*

Grundsätzlich ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, gemäß § 1 leg.cit. für die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, anzuwenden.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG), BGBl. Nr. 144/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2015,



obliegt dem Rechnungshof die Überprüfung der Gebarung sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt. Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung dieser Unternehmungen zu erstrecken.

Gemäß § 9 UG unterliegen die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit. gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Linz vertreten die Ansicht, dass das Aufsichtsrecht des Rechnungshofes nur bei Beteiligungsunternehmungen der Universitäten ab einem Beteiligungsanteil von mehr als 50 vH besteht.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird die vom Rechnungshof festgestellten Unregelmäßigkeiten in den Begleitgesprächen mit den Universitäten im ersten Halbjahr 2019 ansprechen.

- *Ist im Zuge der Ausübung der Rechtsaufsicht des Bundes im Zeitraum, auf den sich der zitierte RH-Bericht bezieht, aufgefallen:*

Zu Fragen 18 bis 30 sowie 32 bis 35:

- *Dass es in beiden Universitäten keine Regelungen für die Gründung oder den Erwerb von Beteiligungen gab?*
- *Dass das Beteiligungsmanagement in der MedUni Wien auf verschiedene Stellen aufgeteilt ist, ohne dass eine ganzheitliche, systematische Betrachtung vorgenommen wird?*
- *Dass es in der MedUni Wien keine Transparenz bezüglich der Leistungen, die aus Beteiligungsunternehmen bezogen werden, gibt?*
- *Dass an der MedUni Wien nur bei 2 der 8 Beteiligungsunternehmen ein Aufsichtsrat eingerichtet ist?*
- *Dass der Universitätsrat der MedUni Wien Themen aus dem Beteiligungsbereich nicht weiter verfolgte?*
- *Dass es kein Risikomanagement für die Beteiligungen gibt?*
- *Dass die Veranlagungen durch die Beteiligungsunternehmen (MedUni Wien) völlig unregelt sind, wodurch enorme Veranlagungs- bzw. Marktrisiken entstehen können, was wiederum zur Notwendigkeit weiterer Nachschüsse durch die MedUni Wien führen kann?*

- *Dass eine Evaluierung von Vor- und Nachteilen bezüglich der Beteiligungen bei den beiden Universitäten genauso fehlt wie eine betriebswirtschaftliche Betrachtung derselben?*
- *Dass die „Medizinische Sammlung“ der MedUni Wien ausgegliedert wurde, ohne Alternativen zu prüfen, etwa die Integration in bestehende Museen?*
- *Dass für die UZW GmbH weder der genaue Zuschussbedarf errechnet werden kann, noch der Lehr- und Forschungsaufwand herausgerechnet werden kann, weil es keine Kosten- und Leistungsabrechnung gibt?*
- *Dass es keinen jährlichen Beteiligungsbericht der MedUni Wien gibt?*
- *Dass es bei den Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien keine Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte gibt?*
- *Dass es an beiden Universitäten keine Regelungen für die Ausgestaltung der Geschäftsführer-Verträge bei Beteiligungsunternehmen gibt?*
- *Dass die Aufsichtsrat-Mandate an beiden Unis ohne irgendwelche Richtlinien bezüglich des Anforderungsprofils für diese Aufgabe vergeben werden?*
- *Werden im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes Maßnahmen getroffen werden, um für die Beteiligungen von Universitäten zwingend ein Risiko-Management einzurichten, welches sich insbesondere der Veranlagungs-, der Nachschuss-, Verlustabdeckungs-, Kredit- und Haftungsrisiken, sowie der Marktrisiken annimmt?*
- *Werden im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes Maßnahmen getroffen werden, um die fehlenden Regelwerke im Beteiligungsbereich der Universitäten, von Beteiligungsstrategien bis zu Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte, erstellen zu lassen?*
- *Werden im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes Maßnahmen getroffen werden, um im Beteiligungsbereich der Universitäten transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsvereinbarungen zu erzwingen?*

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die Universitäten gemäß § 10 Abs. 1 UG berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen und Mitglied in Vereinen zu sein, sofern diese Gründung, Beteiligung oder Mitgliedschaft der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nähere Regelungen dazu sind im Universitätsbereich nicht erforderlich, da die Regelungen des privatrechtlichen Gesellschaftsrechts heranzuziehen sind.

Für Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich ist der Universitätsrat zuständig.

#### Zu Frage 31:

- *Dass an der MedUni Wien der Leiter der Finanzabteilung für das Beteiligungscontrolling verantwortlich ist, dieser jedoch zugleich Geschäftsführer zweier Tochterunternehmen ist?*

Auch in diesem Bereich ist der Universitätsrat zuständig. Im konkreten Fall war der Leiter der Finanzabteilung der Medizinischen Universität Wien bei zwei Beteiligungsunternehmen Geschäftsführer. Die Medizinische Universität Wien ist der Forderung des Rechnungshofes

nach einer personellen Entflechtung inzwischen gefolgt. Geschäftsführer der Universitätszahnklinik Wien sind nunmehr Univ.-Prof. Dr. Dr. Andreas Moritz (Geschäftsführer, Ärztlicher Leiter, Klinikleiter) und Thomas Stock (Geschäftsführer, Wirtschaftlicher Leiter).

Zu Frage 36:

- *Werden im Zuge der Rechtsaufsicht des Bundes im Beteiligungsbereich der Universitäten Maßnahmen getroffen werden, um eine konsolidierte finanzielle Darstellung der jeweiligen Universität und ihrer Mehrheitsbeteiligungen zur Pflicht zu machen?*

Derzeit werden, auch aufgrund der Rechnungshof-Schlussempfehlung (vgl. Pkt. 40 im RH-Bericht), „Das BMBWF mögen den Konsolidierungsbedarf von Beteiligungen unter Einbeziehung aller Universitäten erheben und bei entsprechendem Mehrwert und Informationsgewinn auf eine Konsolidierung hinzuwirken.“, die Zweckmäßigkeit solcher Maßnahmen geprüft.

Zu Fragen 37 bis 41:

- *Wie sieht der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Ausübung der Rechtsaufsicht die Verantwortung des Universitätsrates bei den angeführten finanziellen Themen und bei den Verletzungen des Stellenbesetzungsgesetzes an beiden Universitäten, in Hinblick auf § 21 Abs 10 Universitätsgesetz?*
- *Wie sieht der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Ausübung der Rechtsaufsicht die Verantwortung des Universitätsrates der MedUni Wien in Zusammenhang mit den millionenschweren Gesellschafterzuschüssen und den dazu fehlenden Kosten- und Leistungsvereinbarungen und Nachweisen, wo doch dem Universitätsrat gemäß § 21 Abs 1 Z 10 die Genehmigung der Richtlinien der Gebarung sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zukommt?*
- *Wie wird der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Verantwortung des Universitätsrates der MedUni Wien in Zusammenhang mit den millionenschweren Nachschüssen ohne ~~fehlenden~~ Kosten- und Leistungsvereinbarungen geltend machen, da der Universitätsrat offenbar der „unverzöglichen Berichtspflicht“ an den Bundesminister gemäß § 21 Abs 1 Z 13 nicht nachgekommen ist?*
- *Wird § 99 iVm § 84 Aktiengesetz über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in analoger Anwendung auf die Mitglieder des Universitätsrates zu personellen Konsequenzen führen?*
- *Wird der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Ausübung der Rechtsaufsicht die Verantwortung des Universitätsrates und anderer Universitätsorgane der beiden thematisierten Universitäten, insbesondere des Rektors, in Hinblick auf Schadenersatzforderungen wegen der angeführten Mängel bei Gesellschafterzuschüssen, Überzahlungen und sonstigen Leistungsabdeckungen ohne konkrete Vereinbarungen oder Leistungsnachweise, prüfen?*

Für wirtschaftliche Schäden, die die Universität erlitten hat, ist in erster Linie der Universitätsrat verantwortlich. Ist der Universitätsrat privatwirtschaftlich tätig, so haftet zunächst die Universität gemäß zivilrechtlicher Schadenersatzbestimmungen. Sie kann in der Folge bei jenen Mitgliedern des Universitätsrats, die vorsätzlich oder fahrlässig (grob oder auch leicht fahrlässig) ihre Pflichten verfehlt haben, Regress nehmen. Dabei gilt Beweislastumkehr, d.h. nicht die Universität muss den handelnden Universitätsräten ihr Verschulden beweisen, sondern diese ihre Unschuld.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung muss jedoch – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – in höchstem Maße daran interessiert sein, dass derartige Schäden gar nicht entstehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird den Bericht des Rechnungshofes daher zum Anlass nehmen, mit den betreffenden Universitäten die Problemlage zu diskutieren. Die Möglichkeit dazu bietet sich bei gemeinsamen Terminen mit dem Universitätsrat und dem Rektorat, die für 2019 geplant sind.

Wien, 7. Jänner 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

